



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Mai 2022, Zahl 01-010-2/2022, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Franz Pfaller

Sämtliche Personalangelegenheiten
Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes
Gemeindefeuerwehrwesen
Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“
Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztegesetzes
Angelegenheiten der Sozialhilfe
Gemeindeparterschaften
Örtliche Veranstaltungspolizei
Örtliche Baupolizei
Feuerpolizei

Referat II: 1. Vizebürgermeister Ing. Siegfried Obersteiner:

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben
Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw.
Gemeindefinanzwesen
Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung
Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht
Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände
Energieversorgung und alternative Energie

Referat III: 2. Vizebürgermeister Ing. Karsten Steiner

Friedhofsangelegenheiten
Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung
Alle Aufgaben der Straßenerhaltung
Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten
Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen
Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich
Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei
Bauhof
Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau

Referat IV: GV Franz Schöffmann, BSc

Örtliche Raumplanung
Orts- und Regionalentwicklung
Interkommunale Zusammenarbeit
Interkommunaler Gewerbepark
Co working space, Start up Förderung

Referat V: GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger

Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztageschule
Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte
Hilfs- und Rettungswesen
Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport
Nahverkehr/Mobilität
Rad- und Wanderwege
Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission

Referat VI: GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag

Gemeindezeitung und Gemeindehomepage
Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur
Angelegenheiten des Umweltschutzes
Sämtliche Angelegenheiten der Integration
Natur- und Landschaftsschutz
Gesunde Gemeinde
Klimabündnis und e5 Gemeinde

§ 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3 Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner	vertritt	Bgm. Franz Pfaller
Bgm. Franz Pfaller	vertritt	2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner
GV Franz Schöffmann, BSc	vertritt	1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner
GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag	vertritt	GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger
GV Franz Schöffmann, BSc	vertritt	GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag
GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger	vertritt	GV Franz Schöffmann, BSc

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. Mai 2021, Zahl 01-010-2/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller